

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 13. Sitzung (01.03.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 172 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 1. März 1884.

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1884 und 1885.

Tit. I bis VII, X und XI der Ausgaben und Tit. I und II der Einnahmen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§	Ausgabe.	Für 1884 u. 1885 jährlich M.
	Tit. I. Ministerium.	
1—3	Nach der Regierungsvorlage	108 016
	Tit. II. Oberlandesgericht.	
4—6	Desgleichen Der Antrag der Budgetkommission, 5 500 M. + 660 M. als künftig wegfallend einzustellen, erlangte nicht die Zustimmung der Kammer.	164 150
	Tit. III. Landgerichte.	
7—9	Nach dem Antrag der Budgetkommission	663 482
	Tit. IV. Staatsanwaltschaft.	
11—12	Desgleichen	163 656
	Tit. V. Amtsgerichte.	
13—26	Ebenso	1 762 270
	Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.	
	A. Ordentlicher Etat.	
27—37	Nach der Regierungsvorlage jährlich	1 460 590
	B. Außerordentlicher Etat.	Für beide Jahre
1	Erweiterung des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Baden, gestrichen	—
2	Amtsgefängniß Adelsheim, nach der Anforderung Großh. Regierung	57 500
3	Amtsgerichtsgebäude in Neustadt, abgelehnt	—
	Tit. VII. Strafanstalten.	
	A. Ordentlicher Etat.	Jährlich
38—60	Nach der Regierungsvorlage	1 293 420

§§	Ausgabe.	Für 1884 u. 1885 jährlich M.
B. Außerordentlicher Etat.		
1, 2, 3	Genehmigt nach der Regierungsvorlage unter Abstrich von 2 000 M. bei Ziff. 3, also bewilligt 14 420 M. + 17 150 M. + 25 130 M.	Für beide Jahre 56 700
Tit. X. Wissenschaften und Künste.		
107—119	Nach der Regierungsvorlage unter Bezug auf die Anlage	Jährlich 146 768
Tit. XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
120	Desgleichen	61 880
Neu eingestellt:		
121	Allgemeiner Remunerationsfond	40 000
	Summe Tit. XI . . .	101 880
Einnahmen.		
Tit. I. Justizverwaltung.		
1—7	Nach der Regierungsvorlage	708 320
Tit. II. Strafanstalten.		
8—11	Desgleichen	909 510
Kreditreste.		
Die aus der Etatperiode 1882/83 herrührenden, auf Seite XLVIII u. f. des 3. Beilagenhefts unter Tit. VI und VII aufgeführten Kreditreste werden aufrecht erhalten.		
Zur Beurkundung.		
Karlsruhe, den 29. Februar 1884.		
Der I. Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.		
Behinger.		
Die Sekretäre: Klein. Birkenmeyer. C. Vogel.		

Anlage

zu Titel X. Wissenschaften und Künste.

Unter folgenden Paragraphen soll eine Auscheidung für Remunerationen stattfinden:

§ 107 a. Bewilligung	5 850 M.	
bazu § 107 aa. für Remunerationen	150 "	6 000 M.
§ 108 a. Bewilligung	25 350 M.	
bazu § 108 aa. für Remunerationen	150 "	25 500 "
§ 111 a. Bewilligung	7 850 M.	
bazu § 111 aa. für Remunerationen	150 "	8 000 "
§ 112 a. 1 in Karlsruhe	5 850 M.	
bazu 1 a. für Remunerationen	150 "	
2 in Mannheim unverändert	857 "	6 857 "
§ 115 Bewilligung	45 600 M.	
bazu § 115 a. für Remunerationen	400 "	46 000 "

Zur Beglaubigung.

Karlsruhe, den 29. Februar 1884.

Der I. Vicepräsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Beßinger.

Die Sekretäre:

Klein.

Wirkenmeyer.

C. Vogel.

Gesetz-Entwurf.

Die „gemeinen Schafweiden“ betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Titel I.

Die Einführung von gemeinen Schafweiden.

Artikel 1.

Voraus-
setzungen des
Unternehmens.
Zwang zum
Beitritt.

Die landwirthschaftlichen Grundstücke einer Gemarkung können ganz oder in einzelnen zusammenhängenden Theilen der Benutzung zur gemeinen Weide mit Schafen unterworfen werden:

1. mit ausdrücklicher Zustimmung aller beteiligten Eigenthümer;
2. gegen den Willen einzelner Eigenthümer, sofern:
 - a. nach den Verhältnissen der Gemarkung die Einführung einer gemeinen Schafweide einen erheblichen landwirthschaftlichen Nutzen bietet,
 - b. von den Eigenthümern der Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, mindestens drei Viertel, sowohl nach der Kopfszahl, als nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke berechnet, dem Antrag zustimmen und
 - c. das Staatsministerium zu der Einführung die Genehmigung erteilt.

Die Einführung der gemeinen Schafweide findet beim Bestehen von Weiderechten, welche nach dem Ge-
setze vom 31. Juli 1848 für ablösbar erklärt sind, nur mit Zustimmung des Berechtigten und bezüglich der-
jenigen Grundstücke, welche kraft Vertrags oder richterlichen Urtheils der gemeinen Weide nicht unterworfen
sind, nur mit Zustimmung des Eigenthümers statt.

Artikel 2.

Bewirthschaf-
tungsfreiheit
es Grund und
Bodens.

Die Benutzung des Grund und Bodens darf durch die Ausübung der gemeinen Schafweide nicht
beschränkt werden; insbesondere darf Niemand gehindert werden, seinen Grundstücken eine beliebige Verwendung
zu geben, die Fruchtfolge nach freier Wahl festzusetzen, Brach- und Stoppelfelder einzubauen und die Zeit seiner
Ernte nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Artikel 3.

Dem Zwange des Artikel 1 sind nicht unterworfen:

Nebgelände, Baumschulen, Hopfen- und Weidenanlagen, Gärten, eingefriedigte Grundstücke, ferner landwirthschaftliche Flächen, welche zur Waldanlage hergerichtet sind, endlich Grundstücke, für welche nach besonderen Gesetzen und Verordnungen ein Weideverbot besteht.

Befreite
Grundstücke.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bösungen öffentlicher Wege, wenn nicht die Erlaubniß zur Weidung derselben von der mit der Unterhaltung der betreffenden Wege betrauten Behörde ausdrücklich erteilt worden ist.

Artikel 4.

Der Besitzer von Grundstücken, welche der gemeinen Weide unterworfen werden können, ist berechtigt, für diese den Ausschluß von der gemeinen Weide zu begehren, wenn dieselben eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 Hektaren darstellen, mögen sie auf einer oder auf mehreren Gemarkungen liegen.

Ausschluß
einzelner Güter
und Flächen von
der gemeinen
Weide.

Bilden die Grundstücke keine zusammenhängende Fläche, so kann von deren Besitzer der Ausschluß von der gemeinen Weide nur begehrt werden, wenn:

1. ihr Flächengehalt auf der Gemarkung, auf welcher die gemeine Weide eingeführt werden soll, mindestens 80 Hektaren beträgt und
2. durch den Ausschluß der Grundstücke die Ausübung der gemeinen Weide nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Von der letzteren Voraussetzung (Ziffer 2) ist abzusehen, wenn der Besitzer nachweislich schon seither die Schafweide auf seinen Grundstücken ausgeübt hat. In letzterem Falle kann sowohl der Besitzer als die Schäfereigenenschaft die Bildung eines den Grundstücksparzellen im Flächenmaß thunlich gleichkommenden Weidebezirks verlangen, über dessen Nothwendigkeit und Abgrenzung nach Anhören der beteiligten Besitzer der Gemeinderath vorbehaltlich der Berufung an das Verwaltungsgericht entscheidet.

Falls die Erträgnisse aus der gemeinen Weide in die Gemeindefasse oder in eine besondere, öffentlichen Zwecken dienende (Orts-) Kasse fließen, haben die Grundeigentümer, deren Grundstücke nach den Bestimmungen dieses Artikels ganz oder theilweise von der gemeinen Weide ausgeschlossen sind, dorthin einen ausgleichenden Beitrag zu leisten, der sich zu dem Reinertrag der gemeinen Weide verhält wie die Steuerkapitalien der ausgeschlossenen Fläche zu den Steuerkapitalien der der Weide unterworfenen Fläche.

Das Begehren um Ausschluß von der gemeinen Weide muß vor der Abstimmungstagsfahrt (Artikel 8) geltend gemacht werden.

Artikel 5.

Auf eine längere Zeit als neun Jahre kann die Dauer einer gemeinen Schafweide für einmal nicht beschlossen werden. Die gemeine Weide besteht nach Ablauf der für ihre Dauer gesetzten Frist je auf weitere sechs Jahre fort, wenn nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf derselben von dem Gemeinderath, von einer Anzahl Grundbesitzer, welche mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt, oder vom Bezirksamt die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verlangt wird.

Zeitdauer
der gemeinen
Weide.

Artikel 6.

Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Schafweide kann von dem Gemeinderath selbst oder bei Antragsstellung diesem von einzelnen Betheiligten gestellt werden. In dem Antrag ist zu bemerken, ob die Weide das ganze Jahr hindurch oder nur während einer bestimmt anzugebenden Zeit des Jahres stattfinden, ob sie auf die ganze Gemarkung oder auf einzelne Theile derselben sich erstrecken, ob sie von den Besitzern der der Weide zu unterwerfenden Grundstücke selbst mittelst gegenseitigen Befahrens derselben ausgeübt, oder ob sie verpachtet werden, wie die Zuthellung des Erträgnisses erfolgen, endlich auf wie lange die Zeitdauer der Weide bestimmt werden soll.

Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide ist zur Abstimmung zu bringen, wenn derselbe von dem Gemeinderath oder bei dem Gemeinderath von einzelnen Betheiligten, deren Anzahl mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt, gestellt ist.

Artikel 7.

Vorarbeiten.

Von dem Gemeinderath wird zunächst unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 3 ein Verzeichniß der Grundbesitzer mit Angabe ihres Grundsteuerkapitals und des Flächenmaßes, unter Ausschluß derjenigen Grundstücke, welche der gemeinen Weide nicht unterworfen werden sollen, gefertigt und dem Bezirksamte vorgelegt, welches dasselbe prüft und sodann unter Benachrichtigung der Eigentümer, daß ihnen während einer näher zu bestimmenden Frist die Einsicht des Verzeichnisses freistehe, an einem geeigneten Orte auslegen und gleichzeitig die Eigentümer zur Abstimmungstagfahrt selbst einladen läßt, mit dem Anfügen, daß die Nichter erschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung. Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht Niemanden der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Artikel 8.

Beschlussfassung
über
Einführung der
gemeinen
Weide.

In der von dem Bezirksbeamten zu leitenden Tagfahrt ist das Unternehmen eingehend zu erörtern und hierauf die Frage, ob die Weide in der beantragten Weise zur Einführung kommen soll, zur Abstimmung zu bringen, wobei die Nichter erschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Eigentümer von Grundstücken, welche nach Artikel 3 dem Weidezwang nicht unterworfen sind, sodann Eigentümer von Grundstücken, deren Ausschluß von der gemeinen Weide anerkannt oder (Artikel 20) entschieden ist, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche dem einzuführenden Weiderecht unterworfen werden sollen, theilhaft sind.

Der Vormund ist ohne Ermächtigung des Familienraths, der Gewaltentlassene und der Verbeistandete ohne Mitwirkung des Pflegers oder Beistandes zur Abstimmung berechtigt.

In derselben Tagfahrt ist auch über die Verwendung des Pächterlöses und Pächtertrags aus der Weide, und zwar mittelst einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe des Steuerkapitals der der Beweidung zu unterwerfenden Grundstücke Beschluß zu fassen, wobei jedoch Niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf; bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Köpfe.

Die Erträgnisse aus der gemeinen Weide fließen in die Gemeindefasse, wenn die Betheiligten nichts Anderes beschließen oder ein Beschluß über die Verwendung der Erträgnisse nicht zu Stande kommt. Falls nach Vertrag oder richterlichem Urtheile bereits bestimmt ist, daß die Erträgnisse eines Weiderechts in die Gemeindefasse fließen, so hat es hiebei sein Verbleiben.

Anträge über nachträgliche Aenderungen in der Verwendung der Weideträgnisse sind nach Maßgabe des Artikels 6 zu behandeln; die Abstimmung über diese Anträge richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

Erhält der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide bei der Abstimmungstagfahrt nicht die erforderliche Zustimmung (Artikel 1), so ist dessen Wiederholung vor Ablauf von zwei Jahren von jener Tagfahrt an gerechnet nicht mehr zulässig.

Artikel 9.

Genehmigung
des
Unternehmens.

Ist eine gesetzliche Mehrheit für die Einführung einer gemeinen Schafweide vorhanden, haben aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt, so wird das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt, in welchem die Einwendungen der Minderheit den Hauptpunkten nach niederzulegen sind, durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksraths dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches letzteres die Entscheidung des Staatsministeriums darüber herbeiführt, ob dem Unternehmen die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Wird die Genehmigung ertheilt, so findet eine Aufhebung der nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführten gemeinen Schafweide vor Ablauf der für die Dauer der Weide bestimmten Zeit (Artikel 6) nicht statt.

Artikel 10.

Die durch die Verhandlungen über die Einführung der gemeinen Schafweide veranlaßten Kosten sind, falls die Einführung unterblieb, von den Antragstellern, im entgegengesetzten Fall von Demjenigen zu tragen, welchem die Einnahmen aus der Weide zufließen.

Kosten.

Ist auf einen vom Gemeinderath gestellten Antrag hin die Einführung unterblieben, so fallen die Kosten der Gemeindefasse zur Last.

Artikel 11.

Die Ausübung der gemeinen Schafweide wird durch eine Weideordnung geregelt, welche im Wege ortspolizeilicher oder, falls die gemeine Schafweide sich über mehrere Gemarkungen erstreckt, bezirkspolizeilicher Vorschrift zu erlassen ist.

Regelung des Weidebetriebs durch Weideordnung.

Die Weideordnung hat jedenfalls über folgende Punkte Bestimmung zu treffen:

- a. über Anfang und Ende der Winter- und Sommerweide;
- b. über die Tageszeiten, zu welchen die Schafe auf die Weide und von der Weide zu treiben sind;
- c. über die Höchstzahl der Schafe, welche während der Zeit der Winter- und Sommerschafweide ausgetrieben werden dürfen;
- d. über die Art der Vertheilung oder Verwerthung des Schafpferchs und über die Betheiligung an der Pferchabgabe; ferner, falls die Erträgnisse aus der gemeinen Weide in die Gemeindefasse oder in eine besondere, öffentlichen Zwecken dienende (Orts-) Kasse fließen, über die ausgleichenden Beiträge jener Grundeigentümer, deren Grundstücke ganz oder theilweise von der Beweidung ausgeschlossen sind (Artikel 4);
- e. über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen bestimmte Arten von Grundstücken, die möglicherweise durch die Beweidung geschädigt werden können, insbesondere zur Wässerung nicht eingerichtete Wiesen, nicht eingefriedigte Baumgrundstücke, mit Klee oder anderen Futtergewächsen angebaute Felder, ferner zur Saat oder Anpflanzung hergerichtete oder eingesäte oder angepflanzte Grundstücke, endlich Böschungen von Gemeinewegen zur Weide benützt werden dürfen;
- f. ob die der gemeinen Weide zu unterwerfenden Grundstücke von deren Besitzern mit eigenen Thieren beweidet werden dürfen.

Durch die Weideordnung ist nöthigenfalls den Grundbesitzern zum Zwecke der Ausübung des Weiderechts gemäß Artikel 1 die Verpflichtung aufzuerlegen, bei gemischt angebauten Feldern Triebwege in der erforderlichen Breite auf die unangebauten Theile derselben offen zu halten. Für die in Folge der Einräumung von Triebwegen den betreffenden Grundeigentümern zugehenden Benachtheiligungen können dieselben eine Entschädigung beanspruchen, deren Festsetzung durch den Gemeinderath, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Bezirksrath, erfolgt.

Triebwege können auch die Grundeigentümer, welchen ein eigenes Weiderecht auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 30 Hektaren oder auf einem abgegrenzten Weidebezirk zusteht (Artikel 4), unter den gleichen Voraussetzungen verlangen.

Wo solche eigene Weidebezirke bestehen, hat die Weideordnung auch für diese, dem Vorstehenden entsprechende, Bestimmungen zu treffen.

Artikel 12.

Alle auf die Verwaltung der gemeinen Schafweide bezüglichen Geschäfte hat der Gemeinderath zu besorgen; er ist ermächtigt, die betheiligten Grundeigentümer (Artikel 8) vor Gericht zu vertreten und in ihrem Namen die Rechtsstreite zu führen, welche aus der gemeinen Schafweide entspringen.

Verwaltung der gemeinen Weide, insbesondere Besondere Verwaltung.

Die Verpachtung der Weide erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Submiffion. Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu ertheilen, sofern nicht Thatsachen vorliegen, welche dies als nachtheilig erscheinen lassen. Etwaige Beschwerden hiegegen entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Artikel 13.

Haftbarkeit für
den Schaden
und Feststellung
des Schaden-
erfases.

Der Pächter, sowie diejenigen Grundbesitzer, welche nach Artikel 4 Schafweiden betreiben, haften auch für den Schaden, welchen die von ihnen bestellten Hirten verursachen; der Beweis, daß sie die Handlungen, für welche sie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können, wird nicht zugelassen. Zur Sicherung der Schadenersatzansprüche der Besitzer geschädigter Grundstücke hat der Pächter eine Kaution in Geld zu leisten, über deren Größe im Pachtvertrag Bestimmung zu treffen und die erforderlichen Falls zu ergänzen ist.

Der Betrag des Schadens wird bei Ansprüchen des Beschädigten bis zu 10 Mark einschließlich durch den Bürgermeister, bei Ansprüchen von höherem Werth durch eine aus dem Bürgermeister und zwei eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zusammengesetzte Kommission festgestellt, welche zu Beginn der Pacht auf Vorschlag des Gemeinderaths durch das Bezirksamt ernannt wird.

Der Gemeinderath bewirkt die sofortige Bezahlung der festgestellten Entschädigungen einschließlich der Kosten der Abschätzung an die Bezugsberechtigten aus der von dem Pächter der Weide gestellten Kaution.

Erweist sich die Anforderung des beschädigten Grundeigentümers als zu hoch gegriffen, so hat derselbe einen Theil der Abschätzungskosten zu tragen.

Artikel 14.

Rechnungs-
führung.

Ueber Einnahmen und Ausgaben der verpachteten Schafweide wird vom Gemeinerechner nach Maßgabe der Vorschriften über das Gemeinerechnungswesen Rechnung geführt.

Artikel 15.

Weiden im
Selbstbetrieb.

Wenn die gemeine Schafweide durch die Besitzer mittelst gegenseitiger Befahrung ihrer der Beweidung unterworfenen Grundstücke auf eigene Rechnung ausgeübt wird, so ist durch den Gemeinderath ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Vorstand zu bestellen, welcher unter der oberen Aufsicht des ersteren die aus dem Betrieb der Weide erwachsenden Geschäfte zu besorgen hat.

Dem Vorstand liegt insbesondere ob, die Anstellung eines oder nach Bedürfnis mehrerer Hirten zu veranlassen, sowie über die Einnahmen und Ausgaben, welche aus der Weide sich ergeben, Rechnung zu führen. Die letztere unterliegt der Beaufsichtigung der Staatsbehörde.

Für die bei der gemeinsamen Ausübung der Weide an eigenen oder fremden Grundstücken und Anlagen verursachten Schäden ist Ersatz aus der Weidekasse zu leisten.

Die Bestimmungen des Artikel 13 über die Feststellung der Schäden finden hier ebenmäßige Anwendung.

Artikel 16.

Feldhut.

Der Gemeinderath ist mit Genehmigung des Bezirksamtes befugt, zur Bezahlung eines Theils des Gehalts der Feldhüter die aus der Schafweide sich ergebenden Einnahmen heranzuziehen.

Artikel 17.

Behandlung
der Ausmärker.

Die in diesem Gesetze den Grundeigentümern eingeräumten Rechte stehen den Ausmärkern in gleichem Umfang wie den Gemeinbewohnern zu.

Die Ausmärker dürfen insbesondere in Bezug auf die Abgabe des Pferchs nicht ungünstiger wie die Gemeinbewohner behandelt werden.

Artikel 18.

Stellung der
Pächter und
Nutznießer zur
gemeinen
Weide.

Pächter und Nutznießer bethelligter Grundstücke nehmen, vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen bestehender Verträge, an den Vortheilen und Lasten der gemeinen Weide Antheil. Jene Nutznießer, deren Nutznießung eine lebenslängliche oder von unbestimmter oder doch von solcher Dauer ist, daß sie sich mindestens bis zum Ablauf der Zeitdauer erstreckt, für welche die Schafweide eingeführt oder verlängert werden soll

(Artikel 5), treten bei den Verhandlungen, Abstimmungen u. s. w. in die Rechte der Eigentümer. Anderen Nutznießern und Pächtern steht ein Einspruchsrecht gegen die Einführung einer gemeinen Schafweide nicht zu; sie können aber, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, bei den Verhandlungen auftreten.

Den Pächtern und Nutznießern steht Derjenige gleich, welchem der Eigentümer das Weiderecht vertragsmäßig überlassen hat (Artikel 41 des Gesetzes vom 31. Juli 1848).

Titel II.

Inständigkeit der Behörden und Strafvorschriften.

Artikel 19.

Die Bezirksamter haben darüber zu wachen, daß die für den Fall der Einführung einer gemeinen Weide nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffenden Anordnungen, insbesondere wegen Erlassung einer Weideordnung, wegen Bestellung eines Vorstandes beim Selbstbetrieb der Weide, ferner wegen Vornahme der Verpachtung der Weide und wegen Führung einer Weiderechnung, endlich wegen Anstellung der erforderlichen Anzahl von Feldhütern rechtzeitig und vorschriftsgemäß zur Ausführung gelangen. Auch haben dieselben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes für die zur Zeit der Erlassung desselben bestehenden gemeinen Weiden, soweit erforderlich, alsbald in Vollzug gesetzt werden. (Artikel 22.)

Artikel 20.

Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz in folgenden Fällen die aus Anlaß der Einführung oder des Bestehens einer gemeinen Schafweide sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten:

- a. über den Beizug bestimmter Grundstücke zur Weide, über die Befreiung, sowie den Ausschluß solcher von der Weide und über die Abgrenzung der Weidebezirke (Artikel 3 und 4);
- b. über den Beizug zu den Kosten der Verhandlungen über Einführung der Weide (Artikel 10);
- c. über die Höhe der ausgleichenden Beiträge der Grundeigentümer in den Fällen der Artikel 4 und 11 d.;
- d. über die Höhe der für Einräumung von Triebwegen zu gewährenden Entschädigungen (Artikel 11);
- e. über den Anspruch auf Theilnahme am Pferchertrag, sowie über die Verteilung der Einnahmen aus der Weide.

Artikel 21.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer beim Betrieb der gemeinen Weide
 - a. weidende Schafe ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu unächtigen Person läßt,
 - b. Schafe auf Grundstücken weiden läßt oder über Grundstücke treibt, welche von der Beweidung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befreit oder ausgeschlossen sind,
 - c. die Weide den Vorschriften der Weideordnung (Artikel 11) zuwider ausübt oder ausüben läßt;
2. wer sonst die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Schafweide übertritt.

Zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafen wegen vorstehender Zuwiderhandlungen ist innerhalb der durch § 130 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden, gezogenen Grenze der Bürgermeister zuständig.

Verhandlungen d. 1. Kammer 1883/84. 16 Beil.-Heft.

Titel III.

Schlußbestimmungen.

Artikel 22.

Uebergangs-
bestimmung.

Soweit noch auf Grund des Artikel 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 eingeführte Schafweiden bestehen, sind dieselben den Vorschriften in Artikel 2 bis mit 4 und 11 bis mit 21 gleichfalls unterworfen. Nach Ablauf der Zeit ihrer Wirksamkeit finden aber auch die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle fortzusetzenden gemeinen Schafweiden Anwendung.

Artikel 23.

Vollzug.

Das Ministerium des Innern hat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

3

Von diesem Zeitpunkt ab tritt Artikel 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848, die Ablösung der Weiderechte betreffend, außer Kraft.

3

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 29. Februar 1884.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der I. Vicepräsident:

Beßinger.

Die Sekretäre:

Klein.

C. Vogel.